

Satzung des Rhönklub Zweigverein Salz e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Rhönklub Zweigverein Salz e.V.

2. Er ist gegründet am 01.07.1972.
3. Sitz des Vereins ist 97616 Salz.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Schweinfurt eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein hat folgendes Vereinswappen:



Zweigverein Salz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck des Rhönklub Zweigverein Salz e.V. ist
 - a) die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Wandersports;
 - b) die Förderung des Wandersports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit;
 - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - d) die Pflege heimischen Lied- und Kulturgutes;
 - e) die Verbundenheit zur Natur zu fördern;
 - f) die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes;
 - g) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - h) Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Durchführung von Wanderungen;
 - b) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - c) Ausbildung von Wanderführern;
 - d) Pflege von heimatlichem Brauchtum;
 - e) aktiven Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz;
 - f) Schutz von Flora und Fauna;

- g) Unterstützung und Förderung der „Rhönklubjugend im Rhönklub Zweigverein Salz e.V.“;
- h) Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- i) Veranstaltung von Vorträgen und gesellschaftlichen Zusammenkünften;
- j) Fort- und Weiterbildung der Mitglieder;
- k) Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte und die Förderung des Führungsnachwuchses
- l) Zusammenarbeit mit anderen gleich gesinnten Institutionen der Rhön;
- m) Instandhaltung vereinsgenutzter Gebäude und deren laufende Ergänzung und Verbesserung;
- n) Schutz der Mitglieder durch Maßnahmen zur Unfallverhütung und ausreichenden Versicherungsschutz.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Rhönklub Zweigverein Salz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
4. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge nach §3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Hauptverein „Rhönklub“ e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des Hauptvereins „Rhönklub“ e.V. als verbindlich an.
2. Danach ist der Rhönklub Zweigverein Salz e.V. verpflichtet:
 - a) die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen;
 - b) Beiträge an den Hauptverein zu zahlen;
 - c) Änderungen im Verein (Mitglieder, Wechsel in der Vorstandschaft) dem Hauptverein mitzuteilen;
 - d) den Jahresbericht einzureichen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) Hauptmitgliedern,
 - b) Familienmitgliedern,
 - c) Kinder- und Jugendmitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
4. Hauptmitglieder müssen mindestens 18 Jahre sein.
5. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

6. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß der Ehrenordnung des Hauptvereins „Rhönklub“ e.V.
7. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben keinen Vereinsbeitrag zu entrichten. Kapitel C. Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten auch für Ehrenmitglieder.
8. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Familienmitglieder

Auf schriftlichen Antrag hin, können Familienmitglieder zu einem ermäßigten Beitrag in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme gilt mit dem Eingang des Antrages beim Vorstand als vollzogen, §5 Abs.2 ist nicht anzuwenden.

Familienmitglieder können werden:

- a) Ehegatten der Mitglieder
- b) Personen in eheähnlicher Gemeinschaft
- c) Kinder der Hauptmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die in der Schule oder Ausbildung sind oder kein eigenes Einkommen haben.

Die Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Hauptmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Gesamtvorstand. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
2. Bei der Anmeldung von Kindern muss zumindest ein Elternteil Hauptmitglied werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Ein Hauptmitglied und die zugehörigen Familienmitglieder, Kinder und Jugendliche können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug sind.

Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied die Mitgliedskarte beim Vorstand abgeben.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Höchstbetrag darf zwei Jahresbeiträge nicht überschreiten.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Die Mitgliederversammlung ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Wandersports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht von einem Repräsentanten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger im Sinne der § 13 und 16 haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) der Ausschuss,
 - e) die Kassenrevisoren.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl. Jedes Amt endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Alle Organmitglieder sollten Vereinsmitglieder sein.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Vereinsordnung zur Regelung von Vergütungen des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse „Rhön- und Saalepost“ und „Mainpost“ und per Aushang an den Infotafeln des Vereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 5% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu stellen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und des Ausschusses;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Ausschusses;
3. Wahl der Kassenprüfer;
4. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
8. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem ersten Kassier,
 - d) dem ersten Schriftführer,
 - e) dem Jugendvertreter
2. Für die Vorstandsmitglieder c) bis e) können Stellvertreter gewählt werden.
10. Für die Vorstandsmitglieder a) bis d) ist eine Personalunion unzulässig.
11. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
12. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Gesamtvorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer zusätzlichen Person selbst besetzen.
13. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
14. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
15. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stv. Vorsitzenden, einberufen.
An diesen Sitzungen ist, wenn notwendig, auch der Ausschuss zu beteiligen.
16. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand darf finanzielle Entscheidungen bis zu einer festgelegten Höhe treffen. Die Höhe des Betrages wird in der Finanzordnung geregelt.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stv. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis der vorgenannten Personen. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so, genügt die Abgabe gegenüber einer dieser genannten Personen.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 19 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) Erster und Zweiter Kulturwart,
 - b) Erster und Zweiter Wanderwart,
 - c) Erster und Zweiter Wegewart,
 - d) Erster und Zweiter Naturschutzwart,
 - e) Erster und Zweiter Gesellschaftswart,
 - f) Erster und Zweiter Seniorenwart,
 - g) Werbe- und Pressewart.
2. Für die Ausschussmitglieder a) bis g) ist eine Personalunion zulässig.
3. Weitere Ausschussmitglieder mit besonderen Aufgaben können vom Gesamtvorstand bei Bedarf festgelegt werden.
17. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
18. Ist ein Ausschussamt nicht besetzt, kann der Gesamtvorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer zusätzlichen Person selbst besetzen.
19. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
20. Soweit die Ausschussmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben sie volles Stimmrecht.
21. Alle Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist in allen Angelegenheiten des Vereins zu hören, die in das Aufgabengebiet des jeweiligen Ausschussmitglieds fallen.
2. Der Gesamtvorstand und Ausschuss zusammen dürfen finanzielle Entscheidungen bis zu einer festgelegten Höhe treffen. Die Höhe des Betrages wird in der Finanzordnung geregelt.
3. Der Ausschuss muss mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes eingeladen werden.
4. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Planung der Themen in seinem jeweiligen Aufgabengebiet,
 - b) Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Hauptverein „Rhönklub“ e.V.

§ 21 Kassenrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren aus ihrem Kreis zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, die Kassenführung zu prüfen. Insbesondere ist bei größeren Ausgaben festzustellen, ob diese durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gedeckt sind.
2. Die Kassenrevisoren müssen der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht erstatten und ggf. die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses vorschlagen.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Eine Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist nur bei Anwesenheit von 50% der Vorstandsmitglieder nach § 16 gegeben.

Kommt eine Entscheidung mangels Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, sobald entsprechender Antrag in einer weiteren Sitzung erneut zur Abstimmung gebracht wird.

3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

F. Vereinsjugend

§ 23 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die beim Verein beantragten und genehmigten Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung und der Jugendordnung.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig beim Vorsitzenden gem. § 16 Ziffer 1 a) der Satzung eingereicht werden, dass diese als Tagesordnungspunkt bei der fristgemäßen Einladung berücksichtigt werden können.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Datenschutzordnung.
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Vereinsordnung zur Regelung von Vergütungen.
3. Alle Vereinsordnungen müssen durch Aushang an der Infotafel im Vereinsheim bekannt gemacht werden und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Austritt des Vereins aus dem Hauptverein „Rhönklub“ e.V.

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem Hauptverein Rhönklub e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Hauptverein „Rhönklub“ e.V. zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Hauptverein „Rhönklub“ e.V. mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Rhönklub Zweigverein Salz e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Hauptverein „Rhönklub“ e.V. zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Hauptverein „Rhönklub“ e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Salz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und örtliche Zwecke verwenden darf.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Salz, 29.03.2019
(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

_____ (Albrecht Back, Vorsitzender)

_____ (Matthias Kriesche, Protokollführer)